



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. August 2022

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		317	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Florian Skarbnik)	S. 457	
312	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Geldern über die Wahrnehmung von Aufgaben der Beauskunftung und Gesprächsvermittlung	S. 452			
	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – Entscheidung über Widersprüche	S. 457			
313	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Stefan Engels)	S. 457			
314	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Fabian Fetter)	S. 457			
315	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Kim Konca)	S. 457			
316	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Thomas Nissen)	S. 457			
			318	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH	S. 458
			319	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel	S. 459
			320	Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Polder Orsoy-Land	S. 460
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
				Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte und der 2 Zweitschriften	S. 462
			321	Aufgebot der Sparkasse Neuss über die Sparerkunde Nr. 3552270260	S. 462

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 312 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Geldern über die Wahrnehmung von Aufgaben der Beauskunftung und Gesprächsvermittlung**

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 27. Juli 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Wesel und der Stadt Geldern über die Wahrnehmung von Aufgaben der Beauskunftung und Gesprächsvermittlung bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Geldern wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Johannes Windeln

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übernahme der Aufgabe der Telefon-
dienstleistungen
für die Stadt Geldern



Zwischen

der Stadt Geldern

vertreten durch Herrn Bürgermeister Kaiser

und

dem Kreis Wesel,

vertreten durch Herrn Landrat Brohl,

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW 2009, S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgabe der Telefondienstleistungen für die Stadt Geldern geschlossen:

Präambel

Ziel der nachfolgenden Vereinbarung ist die langfristige Übernahme von Telefondienstleistungen der Stadt Geldern durch das vom Kreis Wesel betriebene ServiceCenter (im Folgenden „Service-Center“ genannt) gem. § 23 Abs. 1, 2. Alternative GkG. Durch die Beteiligten wird zunächst eine Testphase vereinbart, die ab dem 01.05.2022 beginnt und bis zum 31.07.2022 befristet wird. Ab dem 01.08.2022 erfolgt der Regelbetrieb.

Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist eine Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit der Stadt Geldern und eine Entlastung der

Dienststellen. Die Auskünfte sollen die Stadt Geldern in der Aufgabenerledigung entlasten, indem Auskünfte und Verfahrenshinweise an die Bürgerinnen und Bürger den Prozess der Leistungserbringung verbessern und beschleunigen und die Entlastung der Dienststellen von Anrufen zu einer effizienteren und wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung führt.

Für den Kreis Wesel bietet die Aufgabenübernahme eine optimale Ausnutzung der bereits vorhandenen technischen und räumlichen Einrichtungen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme von Telefondienstleistungen der Telefonzentrale der Stadt Geldern (Auskünfte zum Dienstleistungsangebot, Hilfestellung bei der Antragstellung, Verfahrensauskünfte) durch das vom Kreis Wesel betriebene Service-Center sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben. Die Übernahme wird stufenweise nach Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern erfolgen:

Stufe 1:

Vollständige Übernahme der Telefonzentrale mit einer möglichst abschließenden Erteilung von Grundauskünften im Erstkontakt auf Basis einer Wissensdatenbank.

Stufe 2:

Übernahme aller Anrufe für einzelne, definierte Aufgabenbereiche wie z. B. Bürgerservice mit einer möglichst abschließenden Erteilung von Grundauskünften im Erstkontakt auf Basis einer Wissensdatenbank.

Stufe 3:

Annahme von nicht angenommenen Anrufen auf einzelne Nebenstellen, möglichst mit abschließender Erteilung von Grundauskünften auf Basis einer Wissensdatenbank, einer Weitervermittlung an den Aufgabenbereich oder alternativer Ticketerstellung.

2. Die Abwicklung der im ServiceCenter für die Stadt Geldern eingehenden Anrufe erfolgt
 - 2.1 unter Einsatz der beim Kreis Wesel eingesetzten Hard- und Softwareausstattung.
 - 2.2 nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für den Kreis Wesel eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen. Der qualitative Standard wird durch ein gemeinsam abgestimmtes Qualitätshandbuch festgelegt (s. § 4).

- 2.3 in den Räumlichkeiten des ServiceCenters unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen.
- 2.4 unter Nutzung der für das ServiceCenter vorhandenen Strukturen und Arbeitsweisen (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualifikationssicherung, Organisation, Qualifizierung und Training).

§ 2

Aufgaben des Kreises Wesel

1. Der Kreis Wesel stellt sicher, dass das ServiceCenter montags bis freitags während der jeweils gültigen Kern- und Sonderöffnungszeiten für die bei der Stadt Geldern im Rahmen der unter § 1 geregelten Verfahrensweise eingehenden Anrufe erreichbar ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung mit der Stadt Geldern. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines ServiceCenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die individuelle Wartetoleranz der Anrufer und Anruferinnen und die daraus resultierenden abgebrochenen Anrufe wie auch technisch bedingte Abbrüche (z.B. durch den Telekommunikationsversorger) können insofern nicht beeinflusst werden.
- 2.1 Der Kreis Wesel verpflichtet sich, im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen im Front-Office folgende Aufgaben in der genannten Reihenfolge zu übernehmen:

Stufe 1:

Vollständige Übernahme der Telefonzentrale mit einer möglichst abschließenden Erteilung von Grundauskünften im Erstkontakt auf Basis einer Wissensdatenbank, die im Wesentlichen aus den entsprechenden Dienstleistungsbeschreibungen des Internetangebotes der Stadt Geldern und zusätzlichen Handlungsempfehlungen besteht.

Sofern eine Beantwortung der Anliegen nicht möglich ist, werden die Anrufe persönlich an die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Geldern vermittelt bzw. ersatzweise die Durchwahlnummer herausgegeben oder ein Ticket erfasst.

Stufe 2:

Übernahme aller Anrufe für einzelne, definierte Aufgabenbereiche wie z. B. Bürgerservice mit einer möglichst abschließenden Erteilung von Grundauskünften im Erstkontakt auf Basis einer Wissensdatenbank. Sofern eine Beantwortung der Anliegen nicht möglich ist, werden die Anrufe persönlich an die zuständigen Mitarbeitenden des Aufgabenbereiches

vermittelt bzw. ersatzweise die Durchwahlnummer herausgegeben oder ein Ticket erfasst.

Stufe 3:

Annahme von nicht angenommenen Anrufen auf einzelne Nebenstellen, möglichst mit abschließender Erteilung von Grundauskünften auf Basis einer Wissensdatenbank, einer Weitervermittlung an den Aufgabenbereich oder alternativer Ticketerstellung.

- 2.2 Übermittlung von Rückrufwünschen per E-Mail (Tickets) an die durch die Stadt Geldern zu definierenden Mailadressen, wenn die gewünschten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Geldern sowie der angeschlossenen Einrichtungen telefonisch nicht erreichbar sind.
3. Die Begrüßung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ServiceCenter, die Bandansagen sowie die Warteschleifengestaltung erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Geldern.
4. Der Kreis Wesel verpflichtet sich, im Bedarfsfall (z. B. bei Personalwechsel, zusätzlich notwendigem Personal) für die im ServiceCenter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen Software- und Kommunikationsschulungen durchzuführen.
5. Der Kreis Wesel ist verpflichtet, über die Aufgabenerledigung im ServiceCenter automatisiert herstellbare Statistiken und Kennzahlen in zu definierenden Zeiträumen zusammenzustellen und diese der Stadt Geldern zuzuleiten. Details zum Berichtswesen werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung definiert.

§ 3

Aufgaben der Stadt Geldern

1. Die Stadt Geldern verpflichtet sich, in der Stufe 1 gem. § 2 (1) zunächst die Anrufe der zentralen Rufnummer der Stadt auf eine seitens des Kreises Wesel zu benennende Kopfnr. (VDN) der Telefonanlage des Kreises umzuleiten. Für die Stufen 2 und 3 werden ggf. weitere Kopfnr. (VDN) vom Kreis Wesel eingerichtet, auf die eine entsprechende Umlenkung von der Stadt Geldern einzurichten ist.
2. Die Stadt Geldern organisiert die Erreichbarkeit ihrer Organisationseinheiten innerhalb der jeweils gültigen Kern- und Sonderöffnungszeiten in eigener Verantwortung. Die weitere Verarbeitung der eingehenden Anrufe, der Tickets im Sinne des § 2 obliegt der Stadt Geldern. Gleiches gilt für die Qualitätssicherung.

3. Die Stadt Geldern strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs gem. § 4 an, die für die Auskünfte im ServiceCenter erforderlichen spezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und qualitätsgesichert in einer geeigneten technischen Form, die durch beide Beteiligte genutzt werden kann, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Stadt Geldern informiert das ServiceCenter möglichst zeitnah über dauerhafte oder ausnahmsweise Abweichungen von den Kern- und Sonderöffnungszeiten sowie über Unterbrechungen durch technische Probleme. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, bei personellen Ausfällen ganzer Aufgabenbereiche (Stufe 2) umgehend das ServiceCenter zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise verständigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich.

§ 4

Leistungsspektrum und Qualität

1. Die Qualität und das Leistungsspektrum der im ServiceCenter erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.
2. Das Handbuch ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 5

Technische Voraussetzungen

1. Die Übergabe der Anrufe zum ServiceCenter erfolgt durch die Umleitung der im Qualitätshandbuch benannten, zentralen Rufnummer der Stadt Geldern und der Rufnummer(n) des Bürgerservice.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer maximal möglichen Vorlaufzeit bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
3. Die Stadt Geldern erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im ServiceCenter für Geldern gespeicherten Datenbestände.
4. Die Beteiligten vereinbaren Standards für den Aufbau des Wissensmanagements. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 6

Personal

1. Die Tätigkeiten im ServiceCenter (Front-Office) werden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung Wesel, die Bearbeitung im Back-Office durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Geldern wahrgenommen.
2. Die Personalauswahl für das ServiceCenter obliegt dem Kreis Wesel.

§ 7

Kosten

1. Die Stadt Geldern übernimmt die für den Kreis Wesel durch die Aufgabenübertragung bedingten, im ServiceCenter anfallenden anteiligen Arbeitsplatzkosten gemäß den Berechnungen der KGSt im Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung geregelt. Die Erstattung ist auf die Deckung der Kosten begrenzt
2. Als Bemessungsgrundlage wird die Anzahl der zum ServiceCenter umgeleiteten Anrufe von den im Qualitätshandbuch benannten Rufnummern der Stadt Geldern herangezogen.
3. Der Berechnungsschlüssel wird durch die Beteiligten im Einvernehmen festgesetzt und im Qualitätshandbuch definiert. Eine Fortschreibung des Berechnungsschlüssels ist nur im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich.
4. Die Stadt Geldern erstattet die Kosten rückwirkend halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Stadt Geldern verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

§ 8

Umsatzsteuer

1. Zum 1. Januar 2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 b Umsatzsteuergesetz neu geregelt. Die unter dieser Vereinbarung erbrachten Kooperationsleistungen sind danach bis zum 31.12.2022 nicht umsatzsteuerbar. Ab dem 01.1.2023 unterliegen diese Leistungen der Umsatzsteuer, die der Kreis Wesel der Stadt Geldern ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zur vereinbarten Kostenerstattung nach § 7 in Rechnung stellt.

§ 9**Datenschutz**

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten ist in Bezug auf die über die im Qualitätshandbuch genannte, zentrale Rufnummer der Stadt Geldern kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im ServiceCenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen der zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Geldern.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis nach Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 10**Haftung**

1. Bei der Entgegennahme von Gesprächen für die Stadt Geldern werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ServiceCenter im Namen und im Auftrag der Stadt Geldern tätig. Werden durch die Servicekräfte Falschankünfte erteilt oder datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten, die zu Schadensersatzansprüchen durch Dritte gegen die Stadt Geldern führen, so wird der Kreis Wesel von der Haftung freigestellt, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Verfahrensrechtlich sind die daraus entstehenden Folgen einem Schaden gleichzusetzen, der durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadt Geldern verursacht worden wäre.

2. Der Kreis Wesel haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Kreis Wesel übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Geldern übermittelten spezifischen Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 11**Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

1. Durch die Beteiligten wird eine 3-monatige Testphase vereinbart, die zum 01.05.2022 beginnt und bis zum 31.07.2022 befristet wird.

Zum Ablauf der Testphase kann diese Vereinbarung gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

2. Der Regelbetrieb beginnt am 01.08.2022 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht fristgerecht gemäß Absatz 3 gekündigt wird.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nach der Testphase von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
4. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 13**Salvatorische Klausel**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 14**Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Für den Kreis Wesel:



Wesel, den 11. Mai 2022

Brohl
Landrat

Für die Stadt Geldern:



Geldern, den 11. Mai 2022

Kaiser
Bürgermeister

**Wohngeld nach dem
Wohngeldgesetz –
Entscheidung über Widersprüche**

Bezirksregierung
35.05.02.05-2021-04-149

Düsseldorf, den 28. Juli 2022

Öffentliche Zustellung eines
Widerspruchsbescheids

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.03.2022 AZ: 35.05.02.05-2021-04-149 an Herrn Silvio Göttlich öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.04 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 457

**313 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfeuern
(Stefan Engels)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-D20

Düsseldorf, den 28. Juli 2022

Mit Wirkung zum 01.09.2022 wird Herr Stefan Engels für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 457

**314 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfeuern
(Fabian Fetter)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-VIE19

Düsseldorf, den 28. Juli 2022

Mit Wirkung zum 01.09.2022 wird Herr Fabian Fetter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Viersen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 457

**315 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfeuern
(Kim Konca)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-VIE25

Düsseldorf, den 28. Juli 2022

Mit Wirkung zum 01.11.2022 wird Frau Kim Konca für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 25 in Viersen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 457

**316 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfeuern
(Thomas Nissen)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-KR10

Düsseldorf, den 28. Juli 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Thomas Nissen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Krefeld bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 457

**317 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfeuern
(Florian Skarbnik)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-ME31

Düsseldorf, den 28. Juli 2022

Mit Wirkung zum 01.09.2022 wird Herr Florian Skarbnik für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 457

318 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0197867-A23-1/22

Düsseldorf, den 28. Juli 2022

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Anzeige der 3M Deutschland GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagenteile im Werk Hilden durch den Austausch von drei Sprinklerpumpen gegen zwei redundante Diesel-Sprinklerpumpen

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Düsseldorf Str. 121- 125 in 40721 Hilden zwei Beschichtungsanlagen mit dazugehöriger Nebenanlage zur Klebmittelherstellung sowie mehrere nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV vor.

Mit der vorliegenden Anzeige nach § 23 a BImSchG sollen nun innerhalb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile am Standort drei vorhandene Sprinklerpumpen außer Betrieb (Betriebszeit ca. 50 Jahre) genommen und gegen zwei redundante Diesel-Sprinklerpumpen ersetzt werden. Zum Zweck der Aufstellung der Pumpen wird am Standort ein neues Gebäude 47 errichtet, welches nicht der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt.

Bei den am Standort vorhandenen Sprinkleranlagen, welche sowohl innerhalb der genehmigungsbedürftigen als auch nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Einsatz kommen, handelt es sich um eine Kombination aus Nasssprinkleranlagen mit und ohne Schaummittel-Zusatz. Schaummittel kommen innerhalb der Lagerbereiche für entzündbare Flüssigkeiten sowie in Lösemittelbereitstellungs- und aufbereitungsräumen zum Einsatz. Die Löschwasserversorgung der Sprinkleranlagen wird über zwei oberirdisch aufgestellte Löschwasserbehälter mit Anschluss an das Stadtwasser sichergestellt. Insgesamt sind die Sprinkleranlagen mit den dazugehörigen

Sprinklerpumpen als sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund der Funktion definiert. Die Sprinklerpumpen sind zentrale Elemente der werksweiten automatischen Feuerlöschanlage. Mit der Installation der Dieselpumpen in dem neuen Sprinklerpumpenhäuschen (Gebäude 47) wird eine Abtrennung der Sprinklerpumpen von anderem Equipment sichergestellt. Hierdurch ergibt sich im Brandfall eine erhebliche Risikominimierung, da die Abtrennung die Funktionssicherheit der Sprinklerpumpen erhöht. Der Einbau und Betrieb der zwei neuen Sprinklerpumpen erfolgt mit einer leichten Erhöhung der Förderleistung, steigende Anforderungen bei zukünftigen Auslegungen von Sprinkleranlagen am Standort zu erfüllen. Mit der Installation von zwei unabhängigen redundanten Diesel-Sprinklerpumpen kann die Versorgung des gesamten Werkes mit Löschwasser abweichend zum Ist-Zustand über jeweils eine der beiden Pumpen sichergestellt werden. Hierdurch erhöht sich die Zuverlässigkeit der Löschwasserversorgung.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Für das Werksgelände der 3M Deutschland GmbH liegt ein Gutachten auf Basis des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG zur Verträglichkeit des Betriebsbereiches der 3M Deutschland GmbH mit Planungen im Umfeld vor, in dem die Freisetzung von Aceton während des Transports auf dem Betriebsgelände als abdeckendes Szenario für die Ermittlung des angemessenen Abstandes betrachtet wurde. Es wurde ein Abstand von 73 m (formal 100 m) um das Betriebsgelände ermittelt. Das nun angezeigte Vorhaben hat keinen Einfluss auf den ermittelten angemessenen Abstand. Das abdeckende Szenario bezieht sich auf Transportvorgänge auf dem Gelände, die von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert werden. Der Austausch der Sprinklerpumpen hat zudem keinen Einfluss auf die Menge oder die Zusammensetzung der am Standort gehandhabten gefährlichen Stoffe.

Es liegen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Der Austausch der Sprinklerpumpen stellt zwar eine Änderung eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils dar, jedoch handelt es sich um eine Modernisierungsmaßnahme, mit der altersbedingte Defizite kompensiert und steigende Anforderungen für zukünftige Auslegungen der Sprinkleranlagen am Standort erfüllt werden sollen. In den Anzeigeunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass die Dieselpumpen entsprechend dem Szenario mit dem größten

Löschwasserbedarf ausreichend bemessen wurden und zudem keine Anpassungen an den für die Ermittlung der benötigten Löschwassermenge zugrundeliegenden Parametern vorgenommen werden. Ein Einfluss des Austausches der Sprinklerpumpen auf den Bedarf an Löschwasser oder die Löschwasserrückhaltung innerhalb der einzelnen Bereiche des Werkes Hilden ergibt sich somit nicht. Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 458

319 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel

Bezirksregierung
53.04-0871077-0010-G16-0040/21
Düsseldorf, den 26. Juli 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel

Antrag der BYK-Chemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Additiven

Die BYK-Chemie GmbH hat mit Datum vom 15.06.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven durch die Errichtung einer weiteren Dünnschichtverdampferanlage (DSV 4) auf dem Betriebsgelände Abelstraße 14 46484 Wesel, im Produktionsgebäude gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer neuen Dünnschichtverdampferanlage, inklusive zwei neuer Behälter im Gebäude. Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven der BYK-Chemie GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Errichtung der Dünnschichtverdampferanlage findet ausschließlich in dem Gebäude statt, es werden dadurch keine neuen Flächen versiegelt. Somit findet auch kein Einfluss auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt statt. Eine Erhöhung der Produktionsleistung findet nicht statt, das Vorhaben dient ausschließlich der Erhöhung der Flexibilität des Unternehmens.

Es fallen keine neuen Prozesswasserströme an und durch das Vorhaben kommt es zu keiner Änderung in Bezug auf das auf den Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die bestehende Abwasser- und Abfallsituation.

Die Abluft der DSV 4 wird über die bestehende Abluftreinigungsanlage geführt. Da es zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität kommt, erhöht sich ebenfalls die Abluftmenge nicht. Somit hat der Betrieb keinen relevanten Einfluss auf die bestehenden Abluftgrenzwerte bzw. Art der Luftschadstoffe.

Weder ist mit einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte, noch mit relevanten Auswirkungen durch Emissionen von Licht oder Erschütterungen zu rechnen.

Es kommen keine neuen chemischen Reaktionsprozesse zum Einsatz, die verwendeten bzw. erzeugten Stoffe entsprechen weiterhin den bestehenden Rahmenbedingungen, sodass keine neuen Schutzmaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Die Änderungsmaßnahmen stellen keine störfallrelevante Änderung dar, aus diesem Grund sind keine relevanten Auswirkungen im Rahmen von Störungen und Unfällen zu erwarten.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und

Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben daher nicht nachteilig beeinflusst.

Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG und § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephanie Hasebrink

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 459

320 Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Polder Orsoy-Land

Bezirksregierung
54.04.01.43-18

Düsseldorf, den 05. August 2022

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Polder Orsoy-Land - Rheinstrom-km 802,0 und 805,0 – linkes Ufer

Der Deichverband Duisburg-Xanten hat für den o. a. Polder die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens findet ein Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG statt.

Daneben besteht zur Verwirklichung des Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens; §§ 4, 15 ff UVPG.

Der Planungsraum liegt im Stadtgebiet von Rheinberg. Diese Fläche weist eine Größe von rund 705 ha auf und liegt auf dem linken Rheinufer zwischen Strom-km 802,0 und km 805,0.

Der Deichverband beabsichtigt neben einer Begrenzung des Polders durch einen neuen Deich in einer Länge von ca. 7,75 km die Planung und Errichtung von Bauwerken zur Flutung des Polders und anschließenden Entleerung nach Ablauf der Hochwasserwelle im Rhein. Weitere Maßnahmen bestehen aus der Umgestaltung des Wegenetzes innerhalb des Polders, dem Stilllegen des Wasserwerkes und Rückbau von Teilanlagen (Brunnen) sowie der Sicherung des Gebäudes, einer Anbindung der Stadt Rheinberg an den Polderdeich, dem Umbau der Ossenberger Schleuse im Rheinberger Altrhein sowie der Errichtung eines Grundwasserpumpwerkes im Rheinberger Ortsteil Eversael zur Trockenhaltung der Kellergeschosse. Die Flutung des Polders soll über eine feste Schwelle innerhalb des Banndeiches erfolgen, sodass es sich hier um einen ungesteuerten Polder handeln würde.

Die vom Deichverband Duisburg-Xanten eingereichten Planunterlagen beinhalten die Beschreibungen des Verfahrens als solches (Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten etc.) sowie den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und die dort enthaltenen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gemäß § 19 Abs. 2 UVPG. Den Planunterlagen sind daher u. a. auch Beschreibungen der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Umwelt, der Merkmale des Vorhabens, seiner nachteiligen Umweltauswirkungen und ihrer Reichweiten, der Maßnahmen zu ihrem Ausschluss bzw. ihrer Verminderung und zu ihrem Ausgleich der Ersatzmaßnahmen und der geprüften Alternativen sowie des Weiteren auch die wesentlichen Gründe für die Varianten- (Alternativen-)wahl zu entnehmen.

Die vollständigen Antragsunterlagen enthalten insbesondere:

- Genehmigungsantrag nebst Erläuterungsbericht mit Lageplänen
- Technische sowie Geotechnische Planung
- UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie)
- Artenschutzgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsstudie

- Gutachten zur Gestaltung des Einlaufbauwerkes vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- Gutachten über konstruktive Details des geplanten Einlaufbauwerks

Die Planunterlagen einschließlich des eingearbeiteten UVP-Berichts liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 15.08.2022 – 14.09.2022 einschließlich

bei der bei der Stadt Rheinberg, Fachbereich 61, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, 2. Obergeschoss, Raum 248

zu folgenden Zeiten für alle Personen zur Einsicht aus:

montags – freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags – mittwochs	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Zudem wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ öffentlich zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 13.10.2022, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.04, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.01.43-18) Einwendungen erheben. Gleiches gilt für die Vereinigungen im Sinne von § 73 VwVfG.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter

der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht und ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden.

Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der verfahrensführenden Behörde zu geben ist;

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. In Bezug auf die UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben wird im Weiteren auf Folgendes hingewiesen:
 - a. Die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.
 - b. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden.

- c. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).
- d. Die Anhörung dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 460

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte und der 2 Zweitschriften

Die Herrn Ayhan Han, geboren 02.06.1967 in Varto, wohnhaft: Altenessener Str. 477, 45329 Essen, am 07.04.2014 durch die Stadt Essen erteilte Reisegewerbekarte sowie die 2 Zweitschriften sind seit dem 09.07.2021 ungültig.

Im Auftrag
gez. Wirth

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 462

321 Aufgebot der Sparkasse Neuss über die Sparurkunde Nr. 3552270260

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3552270260 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 20. Juli 2022

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 462

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf